Wesentliche Neuerungen des revidierten Schweizer Aktienrechts II*

Die AG im neukonfektionierten Kapitalkleid

Flexibilisierung und Armierung der Kapitalbasis

Von Peter Forstmoser, Zürich**

Die Reformbedürftigkeit der aktienrechtlichen Rapitalbasis ist seit langem unbestritten. Das gel-tende Recht enthält nämlich für bestimmte legi-time Bedürfnisse keine Regelung. Die Praxis ging daher nicht selten über Wortlaut und Sinn des Gesetzes hinaus. Sie schuf Ersatzlösungen, deren rechtliche Zulässigkeit nicht immer eindeutig ist.

rechtliche Zulässigkeit nicht immer eindeutig ist.

Die Neukonfektionierung des Kapitalkleides wurde denn auch zu einem der Schwerpunkte der Aktienrechtsreform. Die Grundzüge stehen seit dem bundesrätlichen Entwurf von 1983 fest. Während der 8jährigen Bearbeitung durch die Räte und ihre Kommissionen sind aber noch zahlreiche Änderungen (durchaus nicht nur Verbesserungen) hinzugekommen. Betrachtet man das Resultat, so ist das Bestreben deutlich, jedem etwas zu geben: etwas zu geben:

der Gesellschaft mehr Flexibilität bei der Beschaffung und Umstrukturierung des Kapitals; dem Gläubiger vermehrten Schutz durch eine Verstärkung der Eigenmittelbasis;

dem *Investor* – Aktionär und Partizipanten – bessere Gewähr für die Werterhaltung seiner Anlage.

Verdoppelung des Mindestkapitals

Verdoppelung des Mindestkapitals

Zur Verstärkung der Kapitalbasis wird das minimale Aktienkapital von bisher 50 000 Franken auf 100 000 Franken erhöht, wobei mindestens 50 000 Franken bei der Gründung liberiert sein müssen (bisher 20 000). Diese Verdoppelung der Mindestsumme entspricht allerdings nur einem Bruchteil der seit dem Inkrafttreten des geltenden Rechts im Jahre 1936 eingetretenen Geldentwerung. Im letzten halben Jahrhundert hat sich die AG jedoch zur eigentlichen «Bonne à tout faire» entwickelt, zur Rechtsform für jegliche Art wirtschaftlicher Tätigkeit. Dies zeigt sich schon darin, dass es heute fast zehnmal mehr Aktiengesellschaften gibt als Kollektiv- und Kommanditgesellschaften zusammen und fast sechzigmal mehr als Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Diese Entwicklung zur einheitlichen Organisationsform kann und braucht nicht rückgängig gemacht zu werden, und daher ist es auch begrüssenswert, dass die minimalen Anforderungen an die Kapitalbasis nicht höher geschraubt wurden.

wurden.

Gesellschaften, die vor 1985 gegründet wurden, brauchen ihr Kapital nicht anzupassen. Da heute fast die Hälfte aller Aktiengesellschaften nur gerade mit dem minimalen Grundkapital ausgestatet ist, dürften zahlreiche Gesellschaften auch künftig ein Kapital von nur 50 000 Franken aufweisen. Ein Nachteil ist dies nicht, da zwischen der Höhe des Grundkapitals und den Eigenmitteln einer Gesellschaft nur gerade im Zeitpunkt der Gründung ein notwendiger Zusammenhang besteht. So hatte etwa Hoffmann-La Roche – eines der grössten Pharmaunternehmen der Welt – bis 1989 ein Aktienkapital in der minimalen Höhe von bloss 50 000 Franken.

Erschwerung des Schwindels bei der Gründung und Kapitalerhöhung

Das Gründungsverfahren wird neu und detail-liert geregelt, angelehnt an die heutige Simultan-gründung. Die sogenannte Sukzessivgründung – im geltenden Recht als Regelfall vorgesehen, in der Praxis aber ausgestorben – entfällt.

der Fraxis aber ausgestorben – enttallt.

Auch das Verfahren der Kapitalerhöhung ist technisch überarbeitet und überdies vom Gründungsverfahren gelöst worden. Die Verselbständigung der Regeln für die Erhöhung des Grundkapitals ist zu begrüssen, hat doch die heutige Verweisung auf die «für die Gründung der Gesellschaft geltenden Vorschriften» zu zahlreichen Unklarheiten geführt.

klarheifen geführt.

Auch wenn die Neuordnung des Erhöhungsverfahrens an sich sinnvoll ausgefallen ist, muss doch Kritik an zwei nicht unwesentlichen Punkten angebracht werden: Das geltende Recht verlangt bekanntlich für die Kapitalerhöhung zwei Beschlüsse der Generalversammlung; den Erhöhungsbeschluss, mit dem das Verfahren in Gang gesetzt wird, und einen weiteren Beschluss am Ende, mit welchem die erfolgreiche Durchführung der Kapitalerhöhung festgestellt werden soll. In Fachkreisen ist von jeher darauf hingewiesen worden, dass diese Ordnung nicht nur unnötig kompliziert, sondern auch unangemessen ist: Die Generalversammlung ist von allen drei Gesellschaftsorganen das am schlechtesten geeignete, um eine solche Feststellung zu treffen.

Die künftige Ordnung verzichtet zu Recht auf

nete, um eine solche Feststellung zu treiten.

Die künftige Ordnung verzichtet zu Recht auf den Feststellungsbeschluss der Generalversammlung. Doch wurde mit der Aufgabe nicht – wie es nahegelegen hätte – die Revisionsstelle betraut, sondern der Verwaltungsrat. Damit sind die alten Abwicklungsprobleme durch neue abgelöst worden: Bei Publikumsgesellschaften mit einem vielköpfigen Verwaltungsrat schafft die Einberufung einer Verwaltungsratsitzung erhebliche Umricekopingen verwaltungsrat schaft die Einbertung einer Verwaltungsratssitzung erhebliche Umtrie-be. Und bei kleinen Gesellschaften macht sich als Nachteil bemerkbar, dass ein Verwaltungsrat grundsätzlich keine Vertretungsmöglichkeit gibt; Während heute ein einziger Aktionär – oder auch

** Der Autor ist Professor für Zivil- und Handelsrecht an der Universität Zürich.

die kapitalerhöhende Generalverein Dritter – die kapitalerhöhende Generalver-sammlung (einschliesslich des Feststellungs-beschlusses) mittels Vollmacht durchführen kann, wird künflig der gesamte Verwaltungsrat auf dem Notariat erscheinen und dort eine Sitzung abhal-ten müssen, sofern man sich nicht mit Zirkula-tionsbeschlüssen behelfen kann.

tionsbeschlüssen behelfen kann.
Bedauerlich ist auch, dass das künftige Recht
die Kapitalerhöhung mit Festübernahme der
neuen Aktien durch einen Treuhänder, wie dies
bei Publikumsgesellschaften heute die Regel ist
und auch künftig bleiben dürfte, nicht erwähnt.
Die Festübernahme wirft erhebliche Rechtsfragen
auf, weil eben die Aktienzeichnung direkt bei der
Gesellschaft und der Aktienkauf von einer treuhänderisch zwischengeschalteten Bank nicht dasselbe sind. Die hiermit verbundenen Probleme
werden nun weiterhin ungelöst bzw. es wird ihre werden nun weiterhin ungelöst bzw. es wird ihre Lösung der Praxis überlassen bleiben.

werden nun weiterhin ungelöst bzw. es wird ihre Lösung der Praxis überlassen bleiben.

Zwar keine Wunderwaffe, aber eine zweckmässige Verstärkung im Abwehrdispositiv gegen schwindelhafte Gründungen und Kapitalerhöhungen stellt die Prüfungsbestätigung bei sogenannten qualifizierten Gründungen und Kapitalerhöhungen dar, d. h. dann, wenn Sachwerte zur Liberierung der neuen Aktien dienen sollen (sogenannte Sacheinlage) oder die Übernahme bestimmter Vermögenswerte fest vorgesehen ist (sogenannte Sacheinlage) oder die Übernahme bestimmter Vermögenswerte fest vorgesehen ist (sogenannte Sacheinlage) oder die Übernahme bestimmter Vermögenswerte fest vorgesehen ist (sogenannte Sacheinlage) oder die Übernahme bestimmter Vermögenswerte fest vorgesehen ist (sogenannte Sachiblage) ver der Gründer bzw. des Verwaltungsrates – verlangt, der über die Angemessenheit der Bewertungs Auskunft zu geben hat. Dieser Bericht ist von einem Revisor oder der Revisionsstelle zu prüfen, und es ist zu geben hat. Dieser Bericht avollständig und richtig isb. Indirekt wird damit – ohne dass das Gestz eine offizielle Schätzung verlangen würde – auch eine Überprüfung der Bewertung erreicht. Damit sollte es künftig nicht mehr möglich sein, Sachwerte zulasten des Grundkapitals zu Phantasiepreisen in eine Gesellschaft einzubringen. Schade nur, dass der Nationalrat das bundesrätliche Erfordernis eines besonders befähigten Revisors gestrichen hat und es bei irgendeinem Revisor als Prüfer bewenden liess.

Genehmigtes und bedingtes Aktienkapital

Das geltende Recht kennt die Kapitalerhöhung lediglich in festen Stufen, durch Generalversammlungsbeschluss, unter Beachtung eines – zum Teil unnötig – komplizierten Verfahrens. Das neue Recht will die Eigenkapitalbasis und damit die Eigenfinanzierung durch die Einführung des bedingten und des genehmigten Kapitals als neuen, zusätzlichen Möglichkeiten der Kapitalerhöhung flexibler aussestalten. flexibler ausgestalten.

Beim genehmigten Kapital geht es darum, dass die Generalversammlung nur die Möglichkeit einer Kapitalerhöhung beschliesst, den Entscheid einer Kapitalernonung oescniesst, den Entscheid über die Durchführung, ihren Zeitpunkt, die Be-dingungen und den Umfang dagegen der Verwal-tung überlässt. Diese kann z. B. Aktien schaffen, die sie im Zuge einer Übernahme als Gegen-leistung benötigt.

leistung benötigt.

Bei der bedingten Kapitalerhöhung wird dagegen der Entscheid darüber, ob und in welchem
Umfang das Aktienkapital erhöht werden soll, in
die Hände von Dritten – Wandel- oder Optionsberechtigten oder auch Mitarbeitern – gelegt: Das
Aktienkapital soll dann erhöht werden, wenn und
insoweit bezugsberechtigte Gläubiger einer Wandel- oder Optionsanleihe bzw. Mitarbeiter sich für
den Bezug neuer Aktien entscheiden.

den Bezug neuer Aktien entscheiden.
Durch diese neuen Formen des Grund- oder —
wie es neu heissen wird – des Aktienkapitals werden Bedürfnisse abgedeckt, die heute mit den sogenannten Vorratsaktien erfüllt werden. Die Beweglichkeit der heutigen Ordnung wird aber —
wohl ganz entgegen den Intentionen des Gesetzgebers – Künftig nicht mehr erreicht: Vorratsaktien
können – wie das Bundesgericht nun eindeutig
festgehalten hat – dem Verwaltungsrat zur freien
Verwendung «für Zwecke im Interesse der Gesellschaft» in die Hand gegeben werden. Diese Freieit gibt es unter neuem Recht nicht mehr: Beim
genehmigten Kapital soll der für den Einsatz von
Aktien gegenüber Dritten erforderliche Entzug
des Bezugsrechts nur aus wichtigen Gründen des Bezugsrechts nur aus wichtigen Gründen möglich sein. Das bedingte Kapital soll nur für Anleiheobligationen oder ähnliche Forderungs sowie für die Arbeitnehmerbeteiligung offenstehen.

Legalisierung von Wildwuchs

Ein Schwergewicht der Reform im Bereich der Kapitalgestaltung und ein echter Fortschritt liegen in der gesetzlichen Regelung des Rechts der *Par-*

Bekanntlich hat sich der PS als Wildwuchs der Bekanntlich hat sich der PS als Wildwuchs der Praxis aus dem Genussschein entwickelt und untersteht noch heute dessen Recht. Damit wird der grundlegende wirtschaftliche Unterschied der beiden Papiere missachtet: Der Genussschein ist ein Sanierungsmittel, das äusserst flexibel ausge-staltet sein muss, aber auch sein kann. Für den PS, als ein Finanzierungsmittel, eignet sich diese Basis nicht: Der Partizipant erwartet eine «stimm-rechtslose Aktie», und die geltende Ordnung trägt dem in keiner Weise Recht ung.

Anders das künftige Recht, das den PS ausführ-lich regelt und faktisch zur stimmrechtslosen Aktie macht. Dem Partizipanten werden grundsätzlich die gleichen Vermögensrechte wie einem Aktionär

eingeräumt, nicht dagegen das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden Rechte. Dabei orientiert sich das neue Recht an zwei Grund-

WIRTSCHAFT

dem der Gleichheit, indem die Partizipations scheine vermögensmässig einer Aktienkatego-rie gleichgestellt sein müssen, und

dem der Schicksalsgemeinschaft, da die Aktio-näre durch Generalversammlungsbeschlüsse die Stellung der Partizipanten zwar verschlech-tern können, dies aber nur dann, wenn sie auch für sich selbst eine entsprechende Einbusse auf

Insgesamt wird das neue Recht eine deutliche Aufwertung des PS bringen, und es bleibt abzu-warten, ob sich dies nicht auch in den Börsen-kursen niederschlagen wird. Eine überstürzte Ab-schaffung der PS durch Umwandlung in Aktien-rechts nicht zusenm

Verstärkter Schutz etablierter Rechte

Verstärkter Schutz etablierter Rechte
Nicht nur beim Partizipanten, sondern auch
beim Aktionär soll die finanzielle Position künftig
besser abgesichert sein. Vor allem geschieht dies
durch eine Verstärkung des Bezugsrechts: Nach
neuem Recht soll das Bezugsrecht bei der Ausgabe neuer Aktien nur noch im Rahmen eines
Kapitalerhöhungsbeschlusses (also nicht mehr
generell durch die Statuten) und überdies nur
«aus wichtigen Gründen» aufgehoben werden
können. Zur Voraussetzung des wichtigen Gründes ist freilich festzuhalten, dass der Gesetzgeber
wohl mehr verspricht, als er hält: Die als Beispiele für den rechtmässigen Entzug des Bezugsrechts im Gesetz aufgeführten Fälle – Übernahme
von Unternehmen und Arbeitnehmerbeteiligung
– zeigen, dass der Begriff «wichtiger Grund»
keineswegs im herkömmlichen Sinne verwendet
wird. Viel eher erscheint das Erfordernis eines
«sachlichen Grundes» angesprochen, wie er
schon heute durch Lehre und Praxis verlangt
wird. Ebenso werden wohl nur die bisherige Doktrin und Praxis festgeschrieben, wenn künftig betont wird, durch die Aufhebung von Bezugsrechten dürfe «niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden».

Der Absicherung der finanziellen Beteiligung

stigt oder benachteiligt werden».

Der Absicherung der finanziellen Beteiligung soll auch das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre dienen, das von Gesetzes wegen für mit Wandel- oder Optionsrechten verbundene Anleihen eingeführt wird und das ebenfalls nur «aus wichtigen Gründen» beschränkt oder aufgehoben werden können soll. Diese Bestimmung fand sich schon im bundesrätlichen Entwurf. Sie wurde durch den Nationalreit opertrichen aber durch des durch den Nationalrat gestrichen, aber durch den Ständerat wieder eingeführt.

Die erwähnte Vorschrift ist wohl gut gemeint, in der Regel aber weder sinnvoll noch praktikabel: Solche Anleihen werden oft innert Stunden, meist lange vor Ablauf der offiziellen Emissionsfrist, verkauft. Das Bezugsrecht könnte zudem nur für die grösseren Aktionäre von Bedeutung sein: Wegen der regelmässig kleinen Zahl neuer Aktien würde das Recht auf einen neuen Titel zum Beispiel im Gegenzug zu 50 bisherigen gewährt. Kleinaktionäre würden daher leer ausgehen, da sie das Bezugsrecht weder geltend machen noch verwerten könnten; denn für die Ausübung fehlt ihnen die nötige Anzahl Aktien, und da der Emissionspreis normalerweise dem Marktpreis im Zeitpunkt der Festlegung entspricht, dürfte dem Bezugsrecht auch kein eigener Wert zukommen. Ein Vorwegzeichnungsrecht wird daher die Ausgabe von Options- und Die erwähnte Vorschrift ist wohl gut gemeint Wert zukommen. Ein Vorwegzeichnungsrecht wird daher die Ausgabe von Options- und Wandelanleihen verlangsamen und komplizieren und zu einer Verschlechterung der Bedingungen für die Gesellschaft führen, ohne dem (Publikums-)Aktionär einen Vorteil zu verschaffen. Es fragt sich, ob dieses Recht nicht im Normalfall – entgegen der Vorstellung des Gesetzgebers – wegbedungen werden kann und sollte.

Beweglichkeit in der Kapitalstruktur

Beweglichkeit in der Kapitalstruktur
Verschiedene Neuerungen werden die Umstrukturierung der Eigenkapitalbasis von Aktiengesellschaften erleichtern. So wird es künftig möglich sein, die Rechtsstellung der Partizipanten zu verändern, ohne deren Zustimmung einzuholen (vgl. den erwähnten Grundsatz der Schicksalsgemeinschaft). Damit entfällt ein unter geltendem Recht oft unüberwindbares Hinderuis für Änderungen in der Kapitalstruktur, gelang es doch bei Publikumsgesellschaften mit Inhaber-PS in der Regel nicht, die Partizipanten überhaupt mehrheitlich zu versammeln.

Eine weitere Erleichterung liegt darin, dass der Mindestnennwert von Aktien künftig nur noch 10 Franken (gegenüber heute 100 Franken) betragen wird. Dadurch wird etwa der Austausch von Aktien bei Fusionen von ungleichen Gesellschaften erleichtert werden.

Grössere Flexibilität wird endlich auch dadurch erreicht, dass der Erwerb eigener Aktien künftig zu beliebigem Zweck bis zur Höhe von 10% er-laubt sein wird, sofern der Erwerb aus frei verlaubt sein wird, sofern der Erwerb aus frei ver-wendbarem Eigenkapital erfolgt. Unter gewissen Voraussetzungen und vorübergehend wird die Höchstgrenze sogar auf 20% angesetzt. Unter gel-tendem Recht musste man dagegen angesichts des nur durch einige wenige Ausnahmen gelockerten Erwerbsverbots oft für sinnvolle Anliegen eine Gesetzesverletzung in Kauf nehmen, mit dem schwachen Trost, dass «nur» (aber immerhin) eine Ordnungsvorschrift verletzt wurde.

Verhältnismässig geringer Handlungsbedarf

Wie andernorts ist auch im Hinblick auf die Kapitalbasis der *Anpassungsbedarf* für bestehen-de Gesellschaften erstaunlich *gering:*

Kampf um Marktanteile am Schweizer Automarkt

Deutschland erfolgreichster Exporteur

Deutschland erfolgreichster Exporteur Bern. 14. Jan. (ap) Zum fünften aufeinanderfolgenden Mal sind in der Schweiz innent Jahres-frist mehr als 300 000 Neuwagen verkauft worden (vgl. NZZ Nr. 10): Wie aus der Statistik der Autoimporteure hervorgeht, wurde 1997 mit 314 824 verkauften Autos gegenüber dem Vorjahr zwar ein Rückgang um knapp 3,9% verzeichnet. Ursprünglich war aber eine Einbusse von rund 10% prognostiziert worden. Das Ergebnis des letzten Jahres wurde sowohl vom Verband schweizerischer Automobilimporteure (VSAI) als auch beim Autogewerbeverband der Schweiz (AGVS) mit Befriedigung zur Kenntnis genommen. Laut dem VSAI dürfte die gedämpfte Wirtschaftslage das Ergebnis sicher gedrückt haben; in einem gesättigten Markt sei es aber nicht möglich, jedes Jahr Rekordwerte zu erreichen (der Rekord wurde 1898 mit 335 000 Verkäufen erziett). Laut dem AGVS ist der Kampf um Marktanteile 1991 allerdings wesentlich härter geworden.

Im Berichtsjahr mussten verschiedene Her-kunstsländer grosse Einbussen hinnehmen. Einen Einbruch erlitten die italienischen Hersteller: Mit kunfstånder grosse Einbussen hinnehmen. Einen Einbruch erlitten die italienischen Hersteller: Mit 25 211 Verkäufen lagen sie um einen Fünftel unter dem Ergebnis von 1990. Auch die britischen Produzenten konnten ihr Vorjahresergebnis nicht wiederholen: Die 1883 Verkäufe bedeuten einen Rückgang von ebenfalls fast 20%. Französische Autos fanden mit 40 217 verkauften Einheiten fast 10% weniger Käufer als 1990. Weniger drastisch fiel die Einbusse beim Herstellerland Deutschland aus, das mit 129 039 Verkäufen nach wie vor den Hauptteil der verkauften Fahrzeuge stellt; der durchschnittliche Rückgang um 3,2% fiel aber je nach Marke unterschiedlich aus. Zulegen konnten Schwedens Exporteure mit einem Zuwachs von knapp 5% auf 7178 verkaufte Eineiten. Das Vorjahresergebnis halten konnten die japanischen Autohersteller; zwar erlitten einzelne Marken massive Einbussen; mit 95 119 verkauften Autos konnten die Japaner aber insgesamt um 0,67% zulegen und ihre Position als zweitgrösster Verkäufer in der Schweiz klar halten.

Rückläufig waren im Berichtsjahr die Verkäufe

Rückläufig waren im Berichtsjahr die Verkäufe vierradangetriebener Autors; der Absatz in diesem Bereich ging um etwas über 8% auf 44 898 Ein-heiten zurück. Der Verkauf von Dieselfahrzeugen verminderte sich im Berichtsjahr um 13,1% auf 7400 Einheiten.

Gesellschaften, die erst nach Ende 1984 gegründet wurden, müssen ihr Kapital innert fünf Jahren auf 100 000 Franken erhöhen. Oft wird dies im Wege der sogenannten Gratiskapital-erhöhung, d. h. durch Liberierung aus Gesell-schaftsmitteln, erfolgen können, so dass sich die «Übung» praktisch in der Entrichtung von Stempelsteuer, Notariats- und Registergebüh-Stempelsteuer, ren erschöpft.

ren erschopit.
Angesichts der Eindämmung der Flexibilität der Aktienausgabe wird sich für Publikumsgesellschaften die Frage stellen, ob sie nicht an der letzten Generalversammlung unter altem Recht noch eine gehörige Anzahl Vorratsaktien schaffen sollten, mit denen die bisherige Freiheit wenigstens für eine Zeitlang in die neue Ära «hinübergerettet» werden kann.

Schliesslich werden Gesellschaften, die Partizi-pationsscheine ausstehen haben, ihre dies-bezüglichen Statutenbestimmungen innert fünf Jahren an das neue Recht anpassen müssen. Einzelne der neuen Bestimmungen werden freilich unabhängig von der statutarischen Ord-nung schon per Mitte 1992 in Kraft treten.

Allgemein dürfte es sich mit Bezug auf die Änderungen im Recht des Eigenkapitals empfehlen, nicht vorzuprellen, sondern zuzuwarten, bis die neue Ordnung durch die Doktrin und vielleicht auch durch erste Gerichtsentscheide besser geklärt ist.

Es wird sich damit leben lassen

Betrachtet man die Reform im Hinblick auf die Eigenkapitalbasis, so bleibt ein zwiespältiger Eindruck: Positiv zu erwähnen sind die eingangs erwähnten Zielsetzungen der Reform. Anerkennenswert ist auch, dass eine ganze Reihe von Fortschritten erreicht worden ist, bedauerlich dagegen, dass die Ziele zum Teil verfehlt wurden und dassich die neue Ordnung da und dort sogar kontraproduktiv auswirkt. Bedauerlich ist hier ferner, dass nicht selten zwar mit gutem Willen, aber in Unkenntnis der Realität legiferiert worden ist. Die Gründe mögen in zwei Besonderheiten diese Gesetzgebungsprojekts liegen: Zum einen ist der dem bundesrätlichen Vorschlag zugrunde liegende Entwurf aus Zeitgründen nicht in die Vernehmlassung geschickt worden. Damit fehlte es am Input von (durchaus persönlich oder für ihre Unternehmen interessierten) Praktikern. Zum zweiten ist die in die Einzelheiten gehende Überarbeitung durch die parlamentarischen Kommissionen und die Räte selbst dem Gesetz nicht nur gut bekommen, ist doch dar Parlament nicht das richtige Gremium für juristische Kleinarbeit. Betrachtet man die Reform im Hinblick auf die

Doch ist trotz allem anzuerkennen, dass das neue Recht gegenüber dem bisherigen deutliche Fortschritte bringt. Löblich ist auch, dass die Anpassung an europäische Standards keine grösseren oder gar unlösbaren Probleme mit sich bringen wird; zu korrigieren sein werden Einzelheiten. Wenn man somit das neue Recht auch nicht enthusiastisch feiern mag: Leben können wird man damit allemal.